

# Klimaschutz durch Kreislaufwirtschaft e.V.

## Satzung

---

### § 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Klimaschutz durch Kreislaufwirtschaft“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Klimaschutz durch Kreislaufwirtschaft e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Iserlohn.

### § 2 - Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist der Aufbau, die Förderung, die Initiierung und die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes im Rahmen der allgemeinen Aktivitäten der Kreislaufwirtschaft. Außerdem ist seine Tätigkeit darauf gerichtet, die Allgemeinheit insbesondere durch die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung breiter Bevölkerungsschichten auf dem Gebiete des Klimaschutzes und der Kreislaufwirtschaft zu fördern.
3. Ziele und Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
  - a) die Förderung des Umweltschutzes,
  - b) die Förderung und Unterstützung der KlimaExpo.NRW sowie der regionalen Maßnahmen und Projekte,
  - c) die Information aller Mitglieder bezüglich der Aktivitäten zum Thema Klimaschutz durch Kreislaufwirtschaft, zunächst und vor allem vor dem Hintergrund der KlimaExpo.NRW,
  - d) die Darstellung und Weiterentwicklung der positiven Auswirkungen der Kreislaufwirtschaft auf die Reduzierung bzw. die Vermeidung von Treibhausgasen.

4. Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke möchte der Verein wie folgt tätig werden:

- a) Bündelung von Erkenntnissen und innovativen Ansätzen zum Thema Klimaschutz durch Kreislaufwirtschaft durch die Vernetzung der Akteure
- b) Erstellung, Aufbau und Pflege einer Sammlung/ Ausstellung zum Thema Klimaschutz durch Kreislaufwirtschaft und/oder durch die Konzipierung und Betreuung von Themenrouten
- c) Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial für die interessierte Öffentlichkeit, auch für Multiplikatoren (Schulen, außerschulische Bildungsträger, Behörden, Medien).

Erkenntnisse des Vereins bzw. aus vom Verein durchgeführten Tagungen/ Veranstaltungen sollen zeitnah veröffentlicht und der Allgemeinheit selbstlos zugänglich gemacht werden. Die Teilnahme an Tagungen steht der Allgemeinheit offen, die Verbreitung des durch den Verein generierten Wissens wendet sich an die breite Öffentlichkeit.

### **§ 3 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 - Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige natürliche und juristische Personen, Behörden und Vereinigungen, Verbände, Vereine, Gesellschaften, Interessengemeinschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Die Aufnahme wird spätestens bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der/die Antragsteller/in die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.

### **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss,
  - d) mit Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes,

- e) bei juristischen Personen, Behörden oder Personenvereinigungen mit deren Auflösung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

2. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Verstands mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
  - a) wenn es durch sein Verhalten gröblich die Interessen des Vereins verletzt,
  - b) wenn es seinen Pflichten als Vereinsmitglied, insbesondere seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung binnen 3 Wochen nicht nachkommt (auf die Rechtsfolge des Ausschlusses ist in der 2. Mahnung hinzuweisen),
  - c) wenn die für die Aufnahme entscheidenden Voraussetzungen entfallen.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Beschwerde beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Beschwerde eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Vom Tag der Bekanntgabe des Ausschlusses bis zu seiner Wirksamkeit ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

## **§ 6 - Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder zahlen jährlich die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird. Der Beitrag kann für unterschiedliche Mitgliedergruppen verschieden festgelegt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres fällig.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur Höhe des doppelten Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

## **§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die vom Verein durchgeführten Arbeiten. Die Unterrichtung findet während der Mitgliederversammlung (§ 9) statt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 8 - Die Organe des Vereins**

1. Mitgliederversammlung (§ 9)
2. Vorstand (§ 10)
3. Kuratorium, falls ein solches durch Beschluss des Vorstandes gebildet werden sollte (§ 11)

## **§ 9 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich - spätestens 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres - als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder der Geschäftsführung zu besorgen sind. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Abs. 2 j) sowie Abberufung der Vorstandsmitglieder in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 3,
  - b) Beschlussfassung über den Vorschlag des Vorstandes zur Bestellung der Geschäftsführung,
  - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes,
  - d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung sowie den Wirtschaftsplan,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Wahl der Rechnungsprüfer/innen für 2 Jahre,
  - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
  - h) Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen,
  - i) Beschlussfassungen zum Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5 Abs. 4,
  - j) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung,
  - k) Beschlussfassungen über die Beschwerde von Mitgliedern über das Streichen von der Mitgliederliste,
  - l) Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin.
3. Die Mitgliederversammlung ist von der Geschäftsführung in Absprache mit dem/der Vorsitzenden des Vorstandes mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung sind bei der Fristberechnung nicht mitzuzählen.
4. Jede frist- und ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Vorsitzende der Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Pressevertretern entscheidet der Vorstand.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder bei seiner/ihrer Verhinderung das nach Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied. Der/die Vorsitzende der Mitgliederversammlung ist stimmberechtigt.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder (nach schriftlichem Antrag) für erforderlich halten, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
8. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme und kann sich durch eine/n Dritte/n aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsitz oder dessen Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind, den Mitgliedern zuzustellen und von diesen in der nächsten Sitzung entsprechend dem Genehmigungsvorbehalt der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
11. Der Vorstand kann im Falle der Dringlichkeit eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder herbeiführen. Der Beschlussgegenstand ist den Mitgliedern durch Brief, E-Mail oder durch Telefax mitzuteilen. Die Mitglieder können ihr Votum schriftlich binnen 14 Tagen seit Mitteilung des Beschlussgegenstandes gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand abgeben. Ein Antrag gilt bei Mehrheit der abgegebenen Stimmen als angenommen, sofern die Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes vorsehen. Das Abstimmungsergebnis wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Vorstandsmitglied oder im Verhinderungsfall von zwei Vorstandsmitgliedern, in der Regel vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unverzüglich nach Ablauf der Abstimmungsfrist festgestellt und in einer unterzeichneten Niederschrift festgehalten. Die Stimmen sind zusammen mit der Niederschrift bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufzubewahren. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist den Mitgliedern binnen weiterer 14 Tage seit Ablauf der Abstimmungsfrist mitzuteilen.

## **§ 10 - Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 12 Mitgliedern
2. Dem Vorstand gehören an:
  - a) eine vom ASA e.V. zu benennende Person,
  - b) eine vom BDE zu benennende Person,
  - c) eine vom bvse NRW zu benennende Person,
  - d) eine von InwesD zu benennende Person,
  - e) eine vom ITAD e.V. zu benennende Person,
  - f) eine vom VKU NRW zu benennende Person,
  - g) eine von Breer Visuelle Kommunikation zu benennende Person,
  - h) eine von der INFA GmbH zu benennende Person,
  - i) eine von der Prognos AG zu benennende Person,

j) bis zu drei von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand wählt für 3 Jahre aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie eine/n Schatzmeister/in.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
4. Die gem. § 10 Abs. 2 j) zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 3 vollen Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Dem Vorstand obliegt die Leitung, die Durchführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben und Arbeiten im Sinne des Vereinszweckes.
6. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sollten weniger als 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein, kann innerhalb von 7 Tagen eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Niederschriften festzuhalten.
7. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung.
8. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins bedient sich der Vorstand einer Geschäftsführung. Der Vorstand regelt die Bestellung und Abberufung sowie den Inhalt der Anstellungsverträge für die Geschäftsführung.
9. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
10. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den/die Vorsitzende/n des Vorstandes einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Kalendertage und beginnt mit dem auf das Absenden folgenden Tag.

### **§ 11 – Kuratorium**

1. Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen, sofern dies im Sinne der Vereinsziele für zweckmäßig erachtet wird.
2. In das Kuratorium werden auf die Dauer von 4 Jahren Personen berufen, die den Vereinszweck in herausragender Weise zu fördern geeignet sind. Eine einmalige Wiederberufung ist zulässig.

### **§ 12 - Geschäftsführung**

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte bestellt der Verein eine oder mehrere Personen zur Geschäftsführung.
2. Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung ist die Geschäftsführung durch eine ihr vom Vorstand schriftlich zu erteilende Vollmacht legitimiert, den Verein zu vertreten, und zwar in der Weise, dass bei Vorhandensein einer Person als Geschäftsführung

diese alleine handelt, bei Vorhandensein von zwei Personen als Geschäftsführung diese zwei gemeinschaftlich handeln. Die Geschäftsführung hat im Innenverhältnis zum Verein diejenigen Beschränkungen ihrer Geschäftsführerbefugnis zu beachten, die in der Geschäftsführungsordnung niedergelegt sind und/oder die jeweils durch Vorstandsbeschluss festgelegt werden.

3. Die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand (§ 10 Abs. 8). Die Bestellung erfolgt auf höchstens 5 Jahre. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
4. Zur Aufgabenstellung der Geschäftsführung zählt neben der Führung der laufenden Geschäfte auch die Vorbereitung der Rechnungslegung des Vereins nach Maßgabe der vom Vorstand zu erlassenden Richtlinien und Geschäftsführungsordnung sowie die Erstellung eines Wirtschaftsplans sowie die Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichtes.
5. Die Geschäftsführung ist dem Verein gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, die Satzung, durch Beschlüsse anderer Vereinsorgane sowie durch den Anstellungsvertrag getroffen worden sind.
6. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Organe und der Ausschüsse des Vereins teil, soweit es sich nicht um Fragen handelt, welche die Geschäftsführung persönlich berühren. Der Vorstand kann die Geschäftsführung von den Sitzungen ausladen.

### **§ 13 - Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
2. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden, sie bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten satzungsmäßigen Mitglieder.

Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins - unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder - mit einer Mehrheit von 3/4 den Auflösungsantrag gutheißenen Stimmen beschließen. Zur Erhaltung der 3/4-Mehrheit zählen nur die positiv abgegebenen Stimmen. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine jur. Person des öffentl. Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Umweltschutz (§ 52 Absatz 2 Nr. 8 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung) durch Förderung einer zweckmäßigen und umweltgerechten stoffspezifischen Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen. Der/die Anfallberechtigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Anfallberechtigte ist die SASE gGmbH, Gesellschaft zur Förderung der Sammlung aus Städtereinigung und Entsorgungswirtschaft, Kalkofen 6, 58638 Iserlohn.

### **§ 14 - Vereinsordnungen**

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderungen und Aufhebungen von Verordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

### **§ 15 - Schlussbestimmung**

1. Beschlüsse, durch welche eine für steuerliche Begünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder gestrichen wird, sind dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung mitzuteilen und dürfen erst nach Einwilligung oder auf Vorschlag des Finanzamtes ausgeführt werden, so dass keine steuerlichen Vergünstigungen beeinträchtigt sind.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen davon unberührt. Die in Betracht kommende Bestimmung ist dann so umzudeuten bzw. auszulegen, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dies gilt auch für unbeabsichtigte Lücken der Satzung.